

Mitteilung

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 1997 des Rechnungshofs zur Landeshaus-
haltsrechnung von Baden-Württemberg für das Haus-
haltsjahr 1995 (Nr. 24)
– Verwendung von Mitteln Dritter durch Bedienstete
der Universitätsklinik**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 27. Januar 1999 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 12/3604 lfd. Nr. 2):

Die Landesregierung zu ersuchen,

bis 31. Dezember 1999 über die Novellierung der Drittmittelrichtlinien zu berichten.

Bericht

Mit Schreiben vom 29. Januar 2001 Az.: I 0451.1 berichtet das Staatsministerium wie folgt:

1. Die gesetzlichen Grundlagen für die Annahme und Verwendung von Drittmitteln haben sich durch die Novellierung der Hochschulgesetze zum 1. Januar 2000 geändert. Als wesentliche Neuerungen sind zu nennen:

- 1.1 Die Einwerbung von Drittmitteln als Dienstaufgabe:

Die neue Regelung verdeutlicht, dass die Mittel Dritter in gleicher Weise zur Finanzierung beitragen wie Landesmittel. Folgerichtig wurde die Regelung über die Drittmittel in die allgemeine Bestimmung über das Finanzwesen (§ 8 UG) einbezogen.

- 1.2 Die Einführung eines formalisierten Verfahrens zur Annahme von Drittmitteln (§ 8 Abs. 2 Satz 2 bis 6 UG):

Der Pflicht zur Einwerbung von Drittmitteln entspricht die Gestattung von deren Annahme. Die Neufassung soll dazu beitragen, dass die betroffenen Mitglieder der Hochschule in Wahrnehmung ihrer Dienstauf-

gaben zur Annahme und Verwendung von Drittmitteln berechtigt sein sollen, ohne dass sie eine beamtenrechtliche oder strafrechtliche Verfolgung wegen Annahme von Vorteilen befürchten müssen. Hierzu wird ein formalisiertes Verfahren der Annahme von Mitteln eingeführt, das gleichzeitig die Zustimmung zur Inanspruchnahme der mit den Mitteln Dritter verbundenen Vorteile umfasst. Die Zustimmung zur Annahme setzt allerdings voraus, dass die Betroffenen das gesetzlich normierte Verfahren der Anzeige und der Annahme der Drittmittel durch die Hochschule beachten und dass ihre Angaben hierzu vollständig und richtig sind.

- 1.3 Die Delegation der Verantwortung für die Verwendung von Drittmitteln nach pflichtgemäßem Ermessen durch die Hochschule (§ 8 Abs. 3 Satz 3 UG):

Diese Regelung entspricht der gestiegenen Finanzverantwortung der Hochschulen. Die Prüfung des pflichtgemäßen Ermessens durch die Kanzler und Verwaltungsdirektoren der Hochschulen bietet einen ausreichenden Schutz gegen eine missbräuchliche Verwendung der Drittmittel.

- 1.4 Die Zulassung vereinfachter Verfahren zur Genehmigung und Abrechnung von Dienstreisen (§ 8 Abs. 3 Satz 4 UG):

Um die Genehmigung und Abrechnung von Dienstreisen aus Mitteln Dritter zu vereinfachen und zu vereinheitlichen, enthält § 8 Abs. 3 UG eine Ermächtigung zum Erlass von konkretisierenden Ausführungsbestimmungen.

2. Die Änderungen der Hochschulgesetze machten es erforderlich, die bisherigen Drittmittelrichtlinien umfassend zu überarbeiten.

Die Drittmittelrichtlinien wurden in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe des Ministeriums mit den Universitäten und Medizinischen Fakultäten, die nach § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 UKG von den Universitätsklinikum verwaltet werden, erarbeitet. Sie wurden mit dem Finanzministerium, dem Justizministerium – nach Abstimmung mit der Koordinierungsgruppe Korruptionsbekämpfung beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg – und dem Rechnungshof Baden-Württemberg abgestimmt. Die Drittmittelrichtlinien sollen im Januar 2001 in Kraft gesetzt werden.

Die Neufassung der Drittmittelrichtlinien verfolgt im Wesentlichen zwei Ziele:

- 2.1 Die Ausgestaltung eines geeigneten Verfahrens zur Annahme von Drittmitteln und zur Vermeidung strafrechtlicher Verfolgungen wegen der Annahme von Drittmitteln:

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Korruption vom 13. August 1997 hat sich eine Änderung des Strafrechts im Hinblick auf die Bestimmungen zur Vorteilsannahme und Bestechlichkeit ergeben, die unmittelbare Auswirkungen auch auf die Einwerbung, Annahme und Verwendung von Drittmitteln hat. Die Vielzahl der von den Staatsanwaltschaften eingeleiteten Ermittlungsverfahren (ausgehend von dem sog. Herzkloppenskandal) führte zu einer erheblichen Verunsicherung nicht nur bei den Hochschulmitgliedern wegen der Annahme, sondern auch bei privaten Drittmittelgebern wegen der Gewährung von Drittmitteln. Nachdem das Land die Einwerbung von Drittmitteln als Leistungsparameter definiert hat und bei der leistungsorientierten Mittelverteilung entsprechend berücksichtigt, mussten im Gesetz und in den Richtlinien Wege aufgezeigt werden, die die Annahme von Drittmitteln sowohl be-

amten- als auch strafrechtlich rechtfertigen. Hierzu wurde in den Dritt- mittelrichtlinien ein formalisiertes Verfahren für die Annahme von Dritt- mitteln aufgenommen. Dieses Verfahren mag zwar zu einem er- höhten Verwaltungsaufwand für die Mitglieder der Hochschule und für die Hochschulverwaltung führen; es ist aber der einzige Weg, um eine ordnungsgemäße Prüfung und Genehmigung der Annahme von Dritt- mitteln zu gewährleisten. Die Genehmigung stellt einen Rechtferti- gungsgrund nach § 331 Abs. 3 StGB dar und räumt auch den beamten- rechtlichen Vorwurf der Bestechlichkeit aus; ihr kommt somit die Schlüsselfunktion zur Gewährung des erforderlichen rechtlichen Schutzes der Hochschulmitglieder bei der Annahme von Drittmitteln zu. Mit den Regelungen zur Annahme von Drittmitteln in § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 6 UG sind die landesrechtlichen Spielräume erschöpft; da dennoch der Tatbestand der Vorteilsannahme häufig trotz Rechtferti- gung erfüllt sein wird, bleibt es das Ziel der Landesregierung, dass für die Einwerbung von Drittmitteln für Lehre und Forschung an den Hochschulen ein Ausnahmetatbestand in die bundesrechtlichen Be- stimmungen des Strafgesetzbuches über die Korruption aufgenommen wird.

2.2 Die Stärkung der Autonomie der Hochschulen durch Delegation von Verantwortung:

Die Förderung der Einwerbung von Drittmitteln ist eine erklärte Ziel- setzung der Landesregierung. Der Abbau von Detailregelungen, die die Einwerbung behindern, war daher eine wichtige Vorgabe für die Neu- fassung der Drittmittelregelungen. Dies gilt insbesondere für die in § 8 Abs. 3 UG geregelte Verwendung von Drittmitteln. Eine alle denkba- ren Sachverhalte erfassende abstrakte Regelung zur Vermeidung von Missbrauch der eingeworbenen Drittmittel erscheint nicht sinnvoll möglich. Mit der Finanzverantwortung wurde auch die Verantwortung für die Verwendung der Drittmittel auf die Hochschulen verlagert. Sie bestimmen über die Verwendung der Mittel zur Erfüllung ihrer Aufga- ben nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der für die Wirt- schaftsführung der Universität maßgeblichen gesetzlichen Vorschrif- ten; hierbei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsam- keit zu beachten. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen der (private) Drittmittelgeber keine Bestimmungen über die Verwendung der Drittmittel gegeben hat. Eine vernünftige Ermessensabwägung durch die Universitätsverwaltung vermag Missbräuche, wie sie in der Vergangenheit bekannt wurden, zu verhindern. Die den Drittmittel- richtlinien beigegebenen Hinweise (vgl. Ziff. 3) geben hierzu Anhalts- punkte.

2.3 Im Einzelnen ist zu den Dritt- mittelrichtlinien festzustellen:

Die Richtlinien wurden deutlich gestrafft. Die bisher detaillierten Be- griffsbestimmungen konnten auf wenige grundsätzliche Bestimmun- gen beschränkt werden.

Die Richtlinien unterscheiden zwischen der Einwerbung, Anzeige und Annahme von öffentlichen Drittmitteln und Drittmitteln Privater. Da die Vergabe öffentlicher Drittmittel ohnedies an strenge Auswahl- und Prüfungsverfahren gebunden ist und eine strafrechtliche Verfolgung mit der Annahme nicht zu befürchten ist, gilt hierfür ein vereinfachtes Verfahren.

Im Hinblick auf die Korruptionsbestimmungen wird das Verfahren zur Annahme von Drittmitteln Privater detaillierter ausgestaltet. Dies be- trifft insbesondere

- die frühzeitige Information der Universitätsverwaltung, damit rechtzeitig Hinweise zur Vermeidung strafrechtlich relevanten Verhaltens gegeben werden können;
- darüber hinaus sind zusätzliche Angaben erforderlich, die eine Prüfung der Universitätsverwaltung über die Rechtfertigung der Annahme von Drittmitteln erlaubt.

Gleichzeitig werden die Drittmittelrichtlinien auf das Sponsoring erstreckt.

Für die Verwaltung der eingeworbenen Drittmittel war eine besondere Bestimmung für das rahmenrechtlich vorgeschriebene „Privatkontenverfahren“ vorzusehen. Dieses Verfahren erlaubt die Verwaltung der Drittmittel durch ein Hochschulmitglied selbst. Dieses hat die Richtlinien selbst zu beachten. Das Risiko der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften trägt das Universitätsmitglied.

Die Einschaltung von Fördervereinen bei der Verwaltung von Drittmitteln bedurfte ebenfalls zusätzlicher Regelungen, wobei auf die Prüfungsmöglichkeit durch den Rechnungshof besonderer Wert gelegt wurde.

Für die Verwendung der Drittmittel enthält bereits die Gesetzesvorschrift eine ausreichende Konkretisierung, sodass von einer weiteren Detaillierung in der Richtlinie abgesehen werden konnte.

Für die Genehmigung und Abrechnung von Dienstreisen wird in der Anlage zu den Richtlinien ein vereinfachtes Verfahren zu der im Landesreisekostengesetz geforderten Begründung von bestimmten dienstlich veranlassten Mehraufwendungen festgelegt.

3. Die Erfahrungen bei der Anwendung der strafrechtlichen Vorschriften zur Vorteilsannahme sowie die Beanstandungen des Rechnungshofs bei der Verwendung von Drittmitteln gaben Anlass, zusätzlich zu den Drittmittelrichtlinien Hinweise zu formulieren. Diese Hinweise enthalten keine Regelungen. Sie beschreiben vielmehr Problemlagen und Risiken, welche Verhaltens- und Verfahrensweisen bei der Annahme und Verwendung von Drittmitteln eine strafrechtliche Verfolgung oder eine Beanstandung durch den Rechnungshof wegen der Verletzung haushaltsrechtlicher und anderer Vorschriften nach sich ziehen können. Eindeutige Festlegungen sind nicht möglich, da eine Bindung durch Verwaltungsvorschriften in diesen Fällen ohnedies – im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Strafverfolgungsbehörden einerseits und die Vielgestaltigkeit der Lebensverhältnisse andererseits – nicht möglich gewesen wäre. Die Formulierung dieser Hinweise entsprach dem Anliegen der Hochschulen und ihrer Mitglieder.

Bei der Verwendung öffentlicher Drittmittel sind die LHO und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften zu beachten; das Ermessen der Universitäten ist insoweit eingeschränkt.

4. Die vom Land unterstützte Einwerbung von Drittmitteln durch die Hochschulen setzt angemessene Rahmenbedingungen für ihre Annahme und Verwendung voraus. Mit der Neufassung der Drittmittelrichtlinien und den hierzu gegebenen Hinweisen hat das Wissenschaftsministerium eine Lösung vorgelegt, die diesen politischen Zielsetzungen ebenso wie den verschiedenen (insbesondere straf-) rechtlichen Problemkreisen angemessen Rechnung trägt.